



Stellungnahme des Energieberaterverbandes GIH zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes

Berlin, 12. April 2023

Wir als Deutschlands größter Energieberaterverband bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum GEG-Referentenentwurf.

Wir stehen hinter den europäischen und deutschen Klimaschutzzielen und unterstützen diese tatkräftig in der Umsetzung vor Ort. Wir halten es für richtig und wichtig, nur noch neue Heizungen einbauen zu dürfen, die mit einem überwiegenden Anteil erneuerbarer Energien betrieben werden.

Allerdings wurden in dem nun zu kommentierenden Gesetzesentwurf **viele Anforderungen deutlich abgeschwächt**. Dass unter dem Deckmantel H2-Ready weiter Gasheizungen in Betrieb genommen werden und noch über **ein Jahrzehnt fossiles Gas verbrennen dürfen**, halten wir für eine Mogelpackung. Auch für Eigentümergeinschaften wurden die Austauschfristen nach einer defekten fossilen Etagenheizung mit bis zu 13 Jahren (!) viel zu lange ausgedehnt.

Sollen die Klimaschutzziele im Gebäudesektor wirklich erreicht werden, müssen die Anforderungen ambitionierter ausfallen.

Zudem setzt sich der GIH dafür ein, den **Vollzug bei den Ländern** – insbesondere bei Heizungen – **deutlich zu verbessern** und zu digitalisieren.

Wir freuen uns, dass bei Anbauten der Rückschritt des GEG 2020 zurückgenommen wurde und zeitgemäße Regelungen gefunden wurden.

Generell muss der Gesetzesentwurf von einer großzügigen Förderlandschaft, die an die Lebenssituation von Bauherren anknüpft, sich moderner technischer Verfahren bedient und ohne überzogene bürokratische Hürden auskommt, sozial flankiert werden.

Zudem fordern wir, dass im Gesetz sowie in der Förderung neben dem wichtigen Ausbau der erneuerbaren Energien der Schwerpunkt Energieeffizienz wieder deutlich stärker in den Vordergrund tritt.

Die zunehmende **Komplizierung durch viele Sonderregelungen** ist für Endkunden schwer nachvollziehbar und sollte weiter reduziert werden.

Im Folgenden weist der GIH auf Details hin, mit denen die Einsparungen im Gebäudewärmebereich erhöht werden können.

GIH Bundesverband
Unter den Linden 10
10117 Berlin
Fon: 030 340602370
buero@gih.de
www.gih.de

Beschränkungen auf vermietete Wohngebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten in §§ 47, 60a, 60b, 60c, 64, 71d

Wir plädieren dafür, die Einschränkung z.B. bei der Betriebsprüfung von Wärmepumpen oder der Heizungsprüfung und -optimierung **nicht nur auf vermietete Wohngebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten oder sonstigen Nutzungseinheiten zu beschränken**. Im Referentenentwurf steht, dass es nur ca. eine Million Wohngebäude in Deutschland mit mehr als sechs Wohneinheiten gibt, dies macht ca. 5,5 Prozent der Gesamtanzahl der Wohngebäude aus. Das wird nicht ausreichen, um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen, zumal viele gemischt genutzte Gebäude nicht darunterfallen. **Nur wenn alle Gebäude – und nicht nur jedes 18. Gebäude! - von den Optimierungen und Nachrüstverpflichtungen erfasst sind, können die benötigten Einsparpotenziale gehoben werden.**

Insbesondere die Beschränkung in §71d sehen wir als kontraproduktiv hinsichtlich der Erreichung der Klimaschutzziele an, **da somit in Zukunft Stromdirektheizungen in allen, sogar komplett ungedämmten, Altbauten mit weniger als sechs Wohneinheiten eingebaut werden können.**

Weiter könnte sich diese Regelung kontraproduktiv in Bezug auf die Schaffung neuer Wohneinheiten durch Anbauten und Dachgeschossausbau auswirken, wenn dabei die Schwelle der Anzahl der Wohneinheiten überschritten wird.

Betriebsprüfung von Wärmepumpen (§ 60a (1))

Wir schlagen vor, die **Betriebsprüfung auf bereits vor dem 31. Dezember 2023 errichtete Anlagen auszudehnen** und zu vereinheitlichen, da hier ebenfalls große Einsparungen mit gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis erwartbar sind. Nach unseren Erfahrungen verstehen viele Privatbesitzer fälschlicherweise unter einer (jährlichen) Wartung auch eine Betriebsoptimierung und nehmen überhöhte Verbräuche als unveränderbar hin.

Zur Vereinfachung können bzw. sollten die abweichenden Prüfungen (z.B. JAZ) in § 60b ergänzt werden.

Betriebsprüfung von Wärmepumpen – Dichtheit Kältekreislauf (§ 60a (2), Nr. 5)

Zur Betriebsprüfung der Wärmepumpe gehört die Prüfung der Dichtheit des Kühlkreislaufs. So wie der Entwurf derzeit formuliert ist, setzt dies eine Prüfung mit Entleerung des Kühlkreislaufs, Füllen mit Stickstoff und anschließende Leckagemessung voraus. Ziel sollte sein, herauszufinden, ob noch ausreichend Kältemittel im Kühlkreislauf ist. Daher plädieren wir für eine einfache Überprüfung des Füllstandes des Kältemittels.

Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen (§§ 69, 70)

Dämmdicken von 6 bzw. 9 mm sind für Kälteleitungen nicht mehr zeitgemäß. Zur Energieeinsparung sind Dämmdicken in einer Nenndicke von mindestens 19 mm bzw. 25 mm notwendig und somit im Gesetz aufzunehmen. Diese sind auch wirtschaftlich, zumal wenn die Kälte mechanisch über einen Verdichter erzeugt wird.

Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze (§ 71b)

Im GEG 2024 sollte aus Gründen der Harmonisierung bereits Bezug zur kommenden kommunalen Wärmeplanung genommen werden. Wir hoffen, dass Vollzugsdefizite dort geregelt werden, ggf. mit Bezug zu möglichen Strafzahlungen an die EU. Andernfalls sollten die Ausnahmen in der Zielerreichung von Bestandsnetzen konkretisiert bzw. eingeschränkt werden.

Anforderungen an Stromdirektheizungen (§ 71d (4))

Die Ausnahme, dass in Bestandsgebäuden mit bis zu sechs Wohneinheiten Stromdirektheizungen ohne weitere Auflagen an den Wärmeschutz eingebaut werden dürfen, halten wir für unverantwortlich und die Begründung zu §71d dazu nicht passend. Diese Ausnahme sollte gestrichen werden. (Siehe dazu auch der erste Punkt.)

Anforderungen an Wärmepumpen (§ 71c)

Aktuell gibt es keine Anforderung an die Qualität und Effizienz der Wärmepumpe. Offen ist, auch ob Luft-Luft-Wärmepumpen („Klimasplitgeräte“) ebenfalls als Erfüllungsoption erlaubt sind. Hier benötigt es detailliertere Ausführungen.

Übergangsfristen bei Heizungshavarien (§ 71i)

Der GIH spricht sich aus praktischen Gründen für Übergangsfristen bei Heizungshavarien aus, weist aber darauf hin, dass die Ausnahmeregelung nicht über das Alter (über 80 Jahre), sondern über andere Parameter wie Einkommensgrenze und Art und Alter der Heizanlage erfolgen sollte. Zudem sollte diese Regelungen nicht über das GEG, sondern über eine sozial ausgestaltete Förderlandschaft angegangen werden.

Übergangsfristen bei Wärmenetzen (§ 71j)

Der GIH fordert, für Absatz 1, Nummer 2 – analog zu Nummer 1 und 3 – ein konkretes Zieldatum vorzugeben.

Insgesamt befürchten wir bei einem Zeithorizont bis 2035 eine hohe Unsicherheit in Bezug auf die Vermeidung ausreichender Mengen von CO₂-Emissionen – auch wenn

wir die Bemühungen in den Absätzen 2 bis 4 anerkennen. Die Übergangsfristen sind daher etwas zu begrenzen. Wir vermuten allerdings, dass die Wärmenetzbetreiber die Mehrkosten auf die (Bestands-)Kunden umlegen werden.

Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können (§ 71k)

Es gibt kein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Nutzung von leitungsgebunden angeliefertem Wasserstoff in Gebäude. Leitungsgebundener Wasserstoff sollte vorrangig dort genutzt werden, wo er auch sinnvoll eingesetzt werden kann (z.B. im Industrie- und Infrastrukturbereich). Die Möglichkeit, **Gasheizungen einzubauen, die auf Wasserstoff umgerüstet werden können, sollte nur möglich sein, wenn der Wasserstoff auf dem Grundstück oder im Quartier produziert wird.**

Übergangsfristen bei Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen (§ 71l)

Der Entwurf sieht eine Frist von insgesamt 13 Jahren vor, um Gasetagenheizungen nach dem ersten irreparablen Ausfall einer fossilen Heizung auszutauschen, unabhängig davon, wie viele Wohneinheiten daran angeschlossen sind.

Der GIH spricht sich für die Einführung einer Staffelung aus: **Je mehr Wohneinheiten über Etagenheizungen versorgt werden, desto länger ist die Frist zur Umrüstung**, da erfahrungsgemäß die Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse mit der Gebäudegröße zunehmen.

Wir schlagen folgende Umstellungsfristen vor:

- 1 bis 5 Wohneinheiten: 3 Jahre
- 6 bis 10 Wohneinheiten: 5 Jahre
- Über 10 Wohneinheiten: 7 Jahre

Der bisher mangelnde Vollzug stellt bisher schon ein weiteres Problem dar. Daher treten wir für eine Definition ein, wie der **(Melde-)Prozess genau geregelt** ist. Wir schlagen einen digitalisierten Workflow in enger Abstimmung mit den relevanten Akteuren als Lösung vor.

Verfahren für Wohnungseigentümergeinschaften (§ 71n)

Unklarheiten sehen wir in Bezug auf die Ausnahmetatbestände für Bezieher von Transferleistungen und über Achtzigjährige. Grundsätzlich ist zu diskutieren, ob diese Personenkreise bzw. der Steuerzahler die erwartbar hohen Betriebskosten veralteter Heizungen tragen muss.

Eine Sonderregelung für WEGs halten wir für angebracht, aber nicht ausreichend, um diese Eigentümergruppe zur Umsetzung zu befähigen.

Über das GEG hinaus sehen wir folgende Anknüpfungspunkte (nicht nur für WEGs):

- Der GIH sieht hier einen hohen Beratungsbedarf und Kostensenkungspotenziale durch zentrale Heizungsanlagen oder Gebäudenetze, bei denen der Anschluss an ein Wärmenetz nicht möglich oder sinnvoll ist. Das bedingt umfangreiche Machbarkeitsstudien (aktuell für WEGs nicht förderfähig im BEW) und / oder individuelle Sanierungsfahrpläne. Dazu braucht es in Zeiten mit begrenzten fachlichen Ressourcen im Beratungsbereich mindestens ein Jahr Vorlauf für die Ausschreibung und Vergabe und eine Verbesserung der Beratungsinstrumente.
- Verbesserung der Finanzierungsinstrumente.
- Für eine juristisch sichere Umsetzung, die die Voraussetzung für die Errichtung von Gebäudenetzen durch Contractoren oder anderen Energiedienstleistern sind, bedarf es umfangreicher Unterstützungen. Sonst laufen ambitionierte Energiekonzepte Gefahr, bei der Umsetzung zu scheitern - mit weitreichenden Folgen für die WEGs.

Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen (§ 72)

Der GIH plädiert dafür, bei Absatz 3 Nummer 1 des aktuellen GEG-Entwurfs die **Ausnahme für Niedertemperatur-Kessel ersatzlos zu streichen**. 30 Jahre sind für diese Heizanlagen bereits eine lange Betriebszeit. Niedertemperaturanlagen spiegeln seit langem nicht mehr den Stand der Technik wider und sind ineffizient. Diese unter Umständen noch viele weitere Jahre zu betreiben, ist kontraproduktiv für die Energiewende im Gebäudewärmebereich, vor allem vor dem Hintergrund, dass 2021 immer noch rund 10,9 Millionen Niedertemperatur-Kessel mit Gas und Öl betrieben wurden.

Ausnahme der Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes (§ 73)

Wie im ersten GEG-Entwurf enthalten ist die Bestandschutzausnahme zu streichen. Der GIH spricht sich dagegen aus, die bisherige Regelung, dass bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, er von den Pflichten zur Nachrüstung bei heizungstechnischen Anlagen und dem Betriebsverbot für Heizkessel befreit ist und diese Pflichten erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen sind.

Energieausweis (§ 85)

Der GIH begrüßt, dass nun auch erfolgreiche Absolventen der anspruchsvollen BAFA-Qualifikationsprüfung („Energieberater-Quereinsteiger“) zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sein sollen. Wir plädieren aber im Sinne der Vereinheitlichung dafür, als Kriterium die aktuelle Listung in der Energieeffizienz-Expertenliste zu verwenden.

Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 90)

Der GIH schlägt vor diesen Passus neben Wärmenetze auch auf Gebäudenetze zu erweitern.

***Der Energieberaterverband GIH steht bei Nachfragen und weiterer
Detailausarbeitung gerne unter 030-340 70 2370 oder info@gih.de zur Verfügung.***